

Änderungen des Flächennutzungsplanes (FNP)

32. Änderung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach am 06.07.2021 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung mit Erlass vom 01.12.2021 Az.: 21-2 / 2511.1-1207 gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 03.11.2017 (BGBl I, S. 3634) mit den jeweils gültigen Änderungen, genehmigt.

Die 32. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich „Steinbruch“ in Rottenburg am Neckar – Frommenhausen. Im Süden wurde die geplante Fläche für Abgrabungen um rund 1,8 ha bis zur Gemarkungsgrenze erweitert, dafür wurde die Fläche im Nordosten um rund 5,0 ha in eine Fläche für Sicherung von Rohstoffen umgewandelt.

41. Änderung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach am 02.02.2021 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung mit Erlass vom 01.12.2021 Az.: 21-2 / 2511.1-1207 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 41. Änderung betrifft das Gebiet des Bebauungsplanes „Kinderhaus“ in Rottenburg am Neckar - Seebronn. Die überplante Fläche war im FNP bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wurde nun in eine geplante Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Soziale Einrichtung“ umgewandelt.

44. Änderung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach am 02.02.2021 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung mit Erlass vom 01.12.2021 Az.: 21-2 / 2511.1-1207 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 44. Änderung betrifft das Gebiet des Bebauungsplanes „Lebensmittelmarkt Wurmlingen“ in Rottenburg am Neckar - Wurmlingen. Die überplante Fläche war im FNP bisher als landwirtschaftliche Fläche dargestellt und wurde nun in eine geplante Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Kleinflächiger Lebensmittelmarkt Wurmlingen“ umgewandelt.

45. Änderung

Das Regierungspräsidium Tübingen hat die vom gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach am 06.07.2021 beschlossene Flächennutzungsplan-Änderung mit Erlass vom 01.12.2021 Az.: 21-2 / 2511.1-1207 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die 45. Änderung liegt im Bereich „Ehehalde“ und „Hintere Ehehalde“ in Rottenburg am Neckar. Die Flächen waren bisher als „geplante Sonderbauflächen Gartenhausgebiet“ dargestellt und wurden nun durch die Darstellung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft (FNL) ersetzt.

Berichtigungen Nr. 64 und 65:

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach hat in seiner Sitzung am 07.07.2020 die Berichtigungen Nr. 64 und 65 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Folgende Gebiete wurden berichtigt: (Bebauungsplangebiete sind nun als Bestandsflächen dargestellt.)

- B 64: „Grubenäcker“ in Neustetten - Nellingsheim
- B 65: „Ergenzinger Straße Nord“ in Neustetten - Wolfenhausen

Berichtigungen Nr. 66 und 67:

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach hat in seiner Sitzung am 02.02.2021 die Berichtigungen Nr. 66 und 67 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Folgende Gebiete wurden entsprechend des Wege- und Gewässerplans berichtigt und sind nun als geplante Sondergebiete dargestellt:

- B 66: „Schuppengebiet Felldorf“ in Starzach - Felldorf
- B 67: „Schuppengebiet Bierlingen“ in Starzach - Bierlingen

Berichtigungen Nr. 68 bis 75:

Der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach hat in seiner Sitzung am 06.07.2021 die Berichtigungen Nr. 68 und 75 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen. Folgende Gebiete wurden berichtigt: (Bebauungsplangebiete sind nun als Bestandsflächen dargestellt.)

- B 68: „Dätzweg II - 2. Bauabschnitt“ in Rottenburg am Neckar - Kernstadt
- B 69: „Friedhof Bierlingen - Erweiterung“ in Starzach - Bierlingen
- B 70: „Pfarrgasse“ in Starzach - Bierlingen
- B 71: Gewerbegebiet „Starzach“ in Starzach - Börstingen
- B 72: „Sport- und Freizeitgelände Felldorf“ in Starzach - Felldorf
- B 73: „Wohn- und Freizeitgebiet Holzwiesen“ - 1. Änderung in Starzach - Wachendorf
- B 74: „Weinberge“ in Starzach - Börstingen
- B 75: „Sportplatz“ in Starzach - Bierlingen

Die Änderungen Nr. 32, 41, 44 und 45 sowie die Berichtigungen Nr. 64 bis 75 des Flächennutzungsplanes werden gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Den geänderten Flächennutzungsplan, die jeweilige Begründungen und die zusammenfassende Erklärungen zu den Änderungen können während der üblichen Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Rottenburg am Neckar, Rathausanbau, Obere Gasse 29, III. Stock, eingesehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zur Information der Bevölkerung ist auch auf den Rathäusern in Hirrlingen, Neustetten-Remmingsheim und Starzach-Bierlingen je ein Exemplar des geänderten Flächennutzungsplanes vorhanden.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 4 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung gilt der Flächennutzungsplan – sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund von Ermächtigungen in der GemO ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt Rottenburg am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Rottenburg am Neckar, den 16.12.2021

Bürgermeisteramt Rottenburg für die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Rottenburg am Neckar mit den Gemeinden Hirrlingen, Neustetten und Starzach